

Anlage 6

Hinweise zum Nachweis einer Berufs-Haftpflichtversicherung gemäß § 33 IngG LSA

1.) Ingenieure, die eine durchlaufende Berufs-Haftpflichtversicherung nachweisen

- Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall in Höhe von 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 300.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden.
- Jahreshöchstleistung des Versicherers für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen
- 5-jährige Nachhaftungsfrist des Versicherers nach Beendigung des Versicherungsvertrages
- Nachweis: Formblatt ‚Versicherungsbestätigung‘ (bestätigt von der Versicherung)

2.) Ingenieure im Angestelltenverhältnis:

- Ingenieure, die im Rahmen ihrer Anstellung ingenieurberufliche Tätigkeiten ausüben erbringen
- Nachweis erfolgt über den Arbeitgeber
- Mindestversicherungssummen gemäß 1.) als durchlaufende Jahresversicherung oder Abschluss einer Objektbezogenen Versicherung gemäß 2.)
- Nachweise: Formblatt ‚Eidesstattliche Versicherung‘
Formblatt ‚Versicherungsbestätigung‘ (bestätigt von Versicherung des Arbeitgebers)

3.) Ingenieure, die gelegentlich eine ingenieurberufliche Tätigkeit ausüben:

- Objektbezogene Versicherung mit den Mindestversicherungssummen gemäß 1.)
- Nachweis: Formblatt ‚Eidesstattliche Versicherung‘

4.) Ingenieure, die keine ingenieurberufliche Tätigkeit ausüben:

- Nachweis: Formblatt ‚Eidesstattliche Versicherung‘

Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von der Versicherungspflicht gemäß § 33 IngG zulassen, wenn erkennbar keine gefahrgeneigten Tätigkeiten ausgeübt werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle!

Gebühren für das Prüfverfahren sowie die Zusammensetzung der jährlichen Gebühren entnehmen Sie bitte der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, in der aktuell gültigen Fassung, unter: www.ing-net.de/Kammerrecht